



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin  
Der Behördenleiter  
Hr. Dr. Behm, persönlich

26.06.2013

Turmstr. 91

10548 Berlin

per Fax: 9014-3310

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 130626-01

Sehr geehrter Herr Dr. Behm,

wir nehmen Bezug auf die beigelegte Strafanzeige, die am 14.12.12 per Telefax bei Ihrer Behörde eingereicht wurde.

Der Verfasser der Anzeige hat sich an uns gewandt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

Zur Sache:

Nachdem der Verfasser der Anzeige bis zum 12.03.13 – also innerhalb von 3 Monaten – weder eine Eingangsbestätigung noch irgendeine Bearbeitungsmitteilung erhalten hatte, wurde ihm, auf seine schriftliche Anfrage vom gleichen Tage hin, mit Schreiben vom 15.04.13 durch die Amtsanwaltschaft mitgeteilt, dass der Vorgang dort geführt werde ("notiert" sei) (3033 UJs 178/13).

Auf weitere Nachfragen hin, u. a. telefonisch vom 13.05.13, wurde dem Verfasser dann telefonisch mitgeteilt, dass ein Bearbeitungsstand nicht genannt werden könne. Mittlerweile gäbe es zu dem Vorgang mehrere Geschäftszeichen (3033 UJs 178/13, 3042 Js 3929/13, 3033 Js 4367/13).

Mittlerweile sind seit dem Einreichen der Anzeige mehr als 6 Monate vergangen, ohne dass ein Abschluss der Sache (Verurteilung des Täters) absehbar ist.

Wir gehen zunächst von folgenden Grundlagen aus:

1.

Der Einreicher einer Strafanzeige hat ein Recht darauf, dass ihm der Eingang seiner Anzeige bestätigt wird, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist. Hierbei halten wir eine Frist von 14 Tagen für angemessen.

2.

Sollte es – wie im vorliegenden Fall – eine Strafverfolgungsbehörde für erforderlich halten, die Anzeige an eine andere Behörde weiterzuleiten (abzugeben?), so ist der Einreicher der Anzeige hiervon in Kenntnis zu setzen. Angemessene Frist für die entsprechende Mitteilung: 14 Tage.

3.

Die Straftatbestände, die Gegenstand der vorliegenden Strafanzeige sind, fallen u. E. unter den Begriff 'Kleinkriminalität'. Dennoch hat der Staat auch – und gerade - in solchen Fällen die Pflicht, eine zügige Bearbeitung derartiger Anzeigen vorzunehmen.

Es ist Aufgabe des Staates, derartige Straftäter zeitnah in die Schranken zu weisen – auch um sie von weiteren Straftaten abzuhalten. Weiteren (potentiellen) Tätern ist vor Augen zu führen, dass der Staat jedwede Straftaten unnachgiebig verfolgt.

Angemessene Fristen: Anklage derartiger Straftaten spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Strafanzeige, bei klaren Gegebenheiten (wie im vorliegenden Fall), innerhalb von 4 Wochen; Aburteilung des Täters spätestens innerhalb 4 weiterer Wochen.

D. h.: Spätestens 3 (2) Monate nach Eingang der Anzeige muss ein derartiger Straftäter abgeurteilt sein.

Im vorliegenden Fall sind bereits mehr als 6 Monate vergangen, wobei bisher nicht einmal Anklage erhoben worden ist (!).

4.

Es sind uns weitere Fälle bekannt, in denen – bei ähnlich gelagerten Straftaten ('Kleinkriminalität' im Straßenverkehr, klare Straftatbestände ohne weiteren Untersuchungsbedarf) – die Staats-/Anwaltschaft 12 Monate (und mehr) mit der Bearbeitung des Falles befasst war.

Es ergeben sich somit zunächst die folgenden Fragen:

1.

Warum wurde dem Einreicher der Strafanzeige keine Eingangsbestätigung erteilt?

2.

Warum erfolgte keine Weiterleitungsmitteilung?

3.

Warum wurde der Vorgang überhaupt weitergeleitet (nimmt man den Inhalt der Anzeige, so dürfte – in Anbetracht der massiven Straftatbestände - zweifelsfrei nicht die Amtsanwaltschaft, sondern die Staatsanwaltschaft zuständig sein)?

4.

Warum ist für die Bearbeitung dieser Sache ein derartiger Zeitaufwand erforderlich (ganz klar erfüllte, eindeutige Straftatbestände ohne weiteren Untersuchungsbedarf)?

5.

Welche durchschnittliche Bearbeitungszeit hat ein derartiger Vorgang aktuell in Ihrer Behörde?

6.

Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die zitierten Bearbeitungszeiten zu verkürzen?

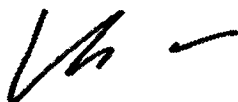
Wir bitten um zeitnahe Erteilung dieser Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende der AG I

B r e m e r

Anlagen.

Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kuhn' with a horizontal stroke at the end.

( K u h n )